

MICHAEL ROLL STIFTUNG

Satzung

in der Fassung vom 4.7.2011

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Michael Roll Stiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Tabaluga Kinderstiftung, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Tutzing, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung mildtätiger Zwecke. Sie soll Kindern, Jugendlichen und deren Familien in akuten Notlagen - unabhängig von Nationalität, sozialem Stand oder Religion - helfen und dazu beizutragen, dass sich deren Situation langfristig verbessert. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung von Maßnahmen und Projekten im Bereich der Jugendhilfe sowie durch die finanzielle Förderung von Hilfsprojekten für bedürftige Kinder und Jugendliche, soweit und solange möglich ausschließlich Maßnahmen und Projekte der Tabaluga Kinderstiftung – Hilfe für Kinder in Not mit Sitz in der Seestrasse 1, 82327 Tutzing.
- (3) Die Stiftung erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der unter Abs. 1-2 genannten steuerbegünstigten Zwecke und Maßnahmen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft.
- (4) Bei der Förderung von inländischen Projekten oder von ausländischen Projekten durch Einrichtungen in Deutschland werden Körperschaften bedacht, die selbst steuerbegünstigt sind.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die „Michael Roll Stiftung“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht bei Stiftungsgründung aus einem Barkapital von Euro 25.000,--. Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der Tabaluga Kinderstiftung. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Gewinne aus der Umschichtung von Stiftungsvermögen können nach Vorgabe des Vorstands der „Michael Roll Stiftung“ dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Tabaluga Kinderstiftung hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „Michael Roll Stiftung“ aufzustellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung hat ein Gremium, den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus einem Mitglied. Der Gründungsvorstand ist: Herr Michael Roll.
- (3) Gewählt wird der Stiftungsvorstand vom Vorstand der Tabaluga Kinderstiftung – Hilfe für Kinder in Not mit Sitz in 82327 Tutzing. Wiederwahl ist auch mehrfach möglich. Es dürfen keine Mitglieder gewählt werden, die dem Vorstand der Tabaluga Kinderstiftung angehören.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandsmitglieds beträgt 5 Jahre.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Sollte hinsichtlich der Vermögenssorge für den Stiftungsvorstand ein Bevollmächtigter oder ein Betreuer bestellt worden sein, scheidet der Stiftungsvorstand automatisch aus dem Vorstand aus. Der zurückgetretene Stif-

tungsvorstand bleibt bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Im Falle eines Ablebens oder Ausscheidens des Stiftungsvorstands hat der Vorstand der Tabaluga Kinderstiftung – Hilfe für Kinder in Not innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden den Nachfolger zu wählen.

- (6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (7) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der „Michael Roll Stiftung“ liegen in der Kontrolle der Treuhänderin und in der Wahrnehmung der Rechte der „Michael Roll Stiftung“.
- (8) Die Tabaluga Kinderstiftung hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die „Michael Roll Stiftung“ eine Basisverwaltung zu erbringen beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:
 - a. Die Kontoführung der „Michael Roll Stiftung“
 - b. Die Finanzbuchhaltung der „Michael Roll Stiftung“
 - c. Die Erstellung einer Jahresrechnung
 - d. Die Standard-Vermögensanlage
 - e. Der Kontakt zum Finanzamt inklusive Vorbereitung der Prüfung
- (9) Die Tabaluga Kinderstiftung hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen, bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Dem Vorstand der „Michael Roll Stiftung“ kann durch schriftlichen Auftrag der Tabaluga Kinderstiftung bzw. des von ihr beauftragten Dritten das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.
- (10) Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der „Michael Roll Stiftung“ gegenüber der Tabaluga Kinderstiftung folgende Rechte:
 - a. Die Entscheidung, auf welche Empfänger die Stiftungsgelder verteilt werden.
 - b. Die Entscheidung, ob und welche individuelle Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis der Tabaluga Kinderstiftung. Sie kann diese Aufgabe auf Dritte übertragen. Beabsichtigt der Vorstand der „Michael Roll Stiftung“ – abweichend von Ziffer b Satz 2 – solche Aktivitäten selbst von der Stiftung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Tabaluga Kinderstiftung.
 - c. Die Benennung einer Person, die mit seiner Zustimmung in Absprache mit der Tabaluga Kinderstiftung unter Beachtung ihrer Anlagerichtlinien bei der Anlage des Stiftungsvermögens mitwirken kann.

(11) Der Vorstand der „Michael Roll Stiftung“ kann als weiteres Gremium einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Vorstand erlässt.

(12) Die Treuhänderin handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 8 Kündigung

Der Vorstand der „Michael Roll Stiftung“ sowie der Vorstand der Tabaluga Kinderstiftung haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Auch nach der Kündigung darf sich der § 2 Stiftungszweck nicht ändern. Der Vorstand der „Michael Roll Stiftung“ kann vor Zugang der Kündigung oder gleichzeitig einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der „Michael Roll Stiftung“ übertragen wird. Wird bis zum Zugang der Kündigung kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung automatisch aufgelöst. Wird das Treuhandverhältnis durch den Treuhänder gekündigt, kann der Vorstand der Stiftung innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung einen neuen Treuhänder benennen. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann fristlos von der Treuhänderin gekündigt werden, wenn der Stifter oder der Vorstand der „Michael Roll Stiftung“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt oder verfassungsfeindlichen Organisationen angehört. Eine Kündigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Vorstand der „Michael Roll Stiftung“ mit Zustimmung des Vorstandes der Tabaluga Kinderstiftung durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Die Satzungsänderung muss in einer vom Vorstand der Tabaluga Kinderstiftung und vom Vorstand der „Michael Roll Stiftung“ unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Tabaluga Kinderstiftung und der Stiftungsvorstand erhalten je eine Ausfertigung.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die Tabaluga Kinderstiftung – Hilfe für Kinder in Not mit Sitz in Tutzing. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Tutzing, den

Stifter der „Michael Roll Stiftung“

Treuhänderin

Michael Roll

Vorstand der Tabaluga Kinderstiftung

Treuhänder

Tabaluga Kinderstiftung

Seestraße 1

82327 Tutzing